

Zusammenfassung der Fristen für die arbeitsmedizinische Vorsorge

Im Juli 2016 wurden die Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorge im Vergleich zur vorherigen Fassung erheblich geändert. Diese Fristen sind in der Arbeitsmedizinischen Regel AMR 2.1 „Fristen für die Veranlassung/das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge“ festgelegt.

Die Fristen für die arbeitsmedizinische Vorsorge (AMV) sind zusammenfassend:

- 1. AMV: innerhalb von 3 Monaten vor Beginn der Tätigkeit
 - 2. AMV: in der Regel spätestens nach 12 Monaten außer bei
 - o sensibilisierenden Stoffen (Atemwege, Haut) und Feuchtarbeit: 6 Monate
 - o sinngemäß „Tropen“ u. Ä.: 24 Monate
 - o verkürzten Fristen (s. u.)
 - Ab 3. AMV für alle Anlässe: Einheitliche Frist von maximal 36 Monaten
-
- Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kann individuell eine kürzere Frist festlegen.
 - Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kann dem Arbeitgeber verkürzte Fristen für ein Kollektiv vorschlagen.
 - Eine Fristverlängerung ist unzulässig.

Alle Arbeitsmedizinischen Regeln, so auch die AMR 2.1, stehen unter:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AMR/AMR.html>

Dr. Juliane Steinmann
(Fachärztin für Arbeitsmedizin, Aufsichtsperson)

Stand 02/2024